

### Der Papierhandel.

Unterm 17. Mai hat der Reichskanzler zur Bundesratsverordnung über Papier, Karton und Pappe eine Bekanntmachung ergehen lassen, nach der der Handel mit ungedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe mit Wirkung vom 25. Mai nur noch solchen Personen gestattet ist, die mit diesen Waren bereits vor dem 1. Januar 1918 Handel getrieben haben. Auch ihnen kann bei Unzuverlässigkeit des Händlers die Handelsbefugnis entzogen werden. Andern Personen wird sie auf Antrag ausnahmsweise erteilt; die Erlaubnis kann mit allen denkbaren Beschränkungen erteilt werden: zeitlich, örtlich, sachlich begrenzt, unter Bedingungen, auf Widerruf. Ueber Beschwerden (die keine aufschiebende Wirkung haben) entschei-

den die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen, die gutachtlich Vertreter des Papierhandels zu hören haben.

Wem die Handelsbefugnis entzogen ist, hat seine Bestände binnen 48 Stunden der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin nach Menge und Art unter Beifügung von Mustern anzuzeigen. Die Kriegswirtschaftsstelle bewertet die Waren auf Rechnung und Kosten des Händlers. Personen, die keine Handelsbefugnis haben und mehr als 25 Kilogramm unbedrucktes Papier, Karton oder Pappe besitzen, dürfen diese Waren ohne Genehmigung jener Kriegswirtschaftsstelle nicht verkaufen oder weitergeben.

Die Kriegswirtschaftsstelle kann durch schriftliche Anordnung das Eigentum an solchen Waren auf jemand anderes übertragen. Der Eigentumsübergang vollzieht sich mit dem Eingehen der betreffenden Anordnung beim Eigentümer. Ebenso kann die Kriegswirtschaftsstelle derartige Waren beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an den Besitzer und tritt mit dem Zugehen der Mitteilung in Kraft. Die Vornahme von Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen ist verboten, rechtsgeschäftliche Verfügungen und solche im Wege der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung sind nichtig. Die Beschlagnahme erlischt, wenn dem Betroffenen binnen vier Wochen keine Anordnung über die Eigentumsübertragung zugegangen ist.

Uebertretungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wahlweise oder zusammen bestraft; gleichzeitig kann auf Einziehung der Waren erkannt werden.